

kann, und ich wünsche dies selbst, allein auf der andern Seite muß ich denn doch die feste Ueberzeugung aussprechen, daß die hier einschlagenden Hauptgrundzüge zur Gesetzgebung gehören, also, ohne den allerdings weitläufigern Weg der ständischen Zustimmung nicht werden ins Leben treten können, denn sie greifen offenbar ein in das Mein und Dein und in die natürliche Freiheit. — Um kurz zu sein, will ich mich auf eine weitläufigere Discussion hierüber nicht einlassen, und begnüge mich mit obiger kurzen Bemerkung, das Uebrige der künftigen Berathung vorbehaltend. —

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich mache darauf aufmerksam, daß bei den Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen Gegenstand Seiten des Ministeriums erklärt worden ist, daß, wenn diese Vereinigung erfolgt sein sollte, zu erwägen sein wird, ob es einer Gesetzgebung noch bedürfen werde, so glaube ich, wird die Erklärung erfolgt sein. Damit hat man keineswegs erklärt, daß eine Gesetzentwurf nicht erfolgen werde, sondern man hat nur geglaubt, man müsse erst auf den Standpunkt gekommen sein, um zu übersehen, ob sich diese Sache nicht von selbst erledige.

Referent v. Posern: Das geht allerdings aus den Mittheilungen der jenseitigen Kammer hervor, daß die hohe Staatsregierung nicht dagegen ist und auch bereits dankenswerthe Vorschritte in dieser Angelegenheit gethan hat. Ich glaubte nicht nöthig zu haben, dies nochmals zu wiederholen, da es im Berichte bereits erwähnt worden ist.

Staatsminister v. Könneritz: Auf des Hrn. Referenten letzte Bemerkung, durch die kurz vor dem Schluß des Landtags die sehr wichtige Frage angeregt wird, in wiefern die Ertheilung von Patenten ohne Gesetz geschehen könne? muß ich Einiges erwiedern. Jene Frage wurde schon am vorigen Landtage bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs über Actienvereine angeregt. Es handelte sich damals sogar darum, ob Dispensationen vom gemeinen Rechte ertheilt werden könnten, wie für Actienvereine, Sparkassen und dergleichen. Die Kammern haben damals die Frage bei Seite liegen lassen und gewiß sehr wohl daran gethan. Sie werden gewiß auch nicht bemerkt haben, daß die Regierung dieses ihr Befugniß ungebührlich ausgedehnt hätte. Was das Patentwesen anlangt, so ist allerdings nicht zu leugnen, daß die natürliche Freiheit durch die Ertheilung insofern beschränkt wird, als man nicht Anderer Erfindungen benutzen und nachmachen darf. Muß man aber einmal ein geistiges Eigenthum an Erfindungen annehmen, so muß man es auch schützen und ist doch auch eben deshalb in das Criminalgesetzbuch eine Bestimmung aufgenommen, daß Arbeiter, die eine geheime Erfindung ihres Lohn- oder Arbeitsherrn verbreiten und diejenigen, welche sie hierzu verleiten, bestraft werden sollen. Ein Patent ist aber nichts als ein Zeugniß der Behörde, daß der Inhaber als Eigenthümer anerkannt und wie lange er in diesem seinem Eigenthum geschützt werden solle.

Referent v. Posern: Ungeachtet der Aeußerungen und des Vorschlags des Hrn. Staatsministers Mostik und Zänckendorf in der zweiten Kammer (s. Nr. 87 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1748 Sp. I.) beharrte die zweite Kammer dennoch bei der von ihrer dritten Deputation aufgestellten Ansicht und nahm deren Antrag an, auf den Vorschlag des hohen Ministeriums nicht weiter eingehend. — Weßhalb wir der zweiten Kammer pure beigetreten sind, obwohl der Vorschlag des hohen Ministeriums nach unserer Ansicht vieles für sich hat, habe ich bereits zu Anfang der Debatte anzudeuten mir erlaubt.

Präsident v. Gersdorf: Außer dem Hrn. Referenten und mir ist kein Mitglied von der Deputation in der Kammer vorhanden; da man aber mit dem, was die Deputation sagt, nämlich sich dem Antrage der zweiten Kammer anzuschließen, nicht recht einverstanden zu sein scheint, so möchte es nöthig sein, daß ein neuer Antrag geformt werde, und ich wollte mir die Erlaubniß nehmen, dies zu thun, insofern der Hr. Referent meiner Ansicht beitrifft. Der Antrag der zweiten Kammer, dem wir beitreten sollen, geht dahin: „Im Vereine mit der ersten die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage über eine Vereinigung der deutschen Bundesstaaten zu einer gemeinsamen Patentgesetzgebung in Erwägung zu ziehen und nach Befinden deshalb bei der hohen Bundesversammlung die nöthigen Schritte zu thun, nichts desto weniger aber unverweilt die Unterhandlungen mit den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins über eine gemeinsame Patentgesetzgebung fortzusetzen und möglichst zu beschleunigen, auch jedenfalls einen Gesetzentwurf über das Patentwesen in Sachsen — und zwar eintretenden Falles, dafern die vorgedachten Unterhandlungen zu einer Uebereinkunft geführt haben, auf deren Grund — der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“ Vielleicht würde es, da das Patentwesen auch von den Herren, die gegen den Deputationsvorschlag sind, als von Wichtigkeit anerkannt worden ist, zu einer Vereinigung mit der zweiten Kammer führen, wenn man zwar diesen Antrag ablehnte, aber einen Antrag folgendermaßen an die hohe Staatsregierung stellte: „Sie möge diesen wichtigen Gegenstand fortbauend im Auge behalten und sobald es ihr angemessen erscheine, einen desfallsigen Gesetzentwurf den Kammern vorlegen.“

Referent v. Posern: Ich werde nichts dagegen haben! — Wenn der Herr Staatsminister v. Könneritz die Frage, ob die fragliche Angelegenheit durch Gesetz oder Verordnung erledigt werden könne, in suspenso gelassen zu sehen wünscht, wodurch allerdings viel Zeit erspart werden würde, weil ich mindestens seine Ansichten hierüber nicht ganz zu theilen vermag, so könnte man vielleicht, um dies auf eine unschädliche, unverfängliche Weise zu erreichen, den ganzen Antrag ablehnen, wenn nur, dies würde mindestens zur Beruhigung der Petenten beitragen, die hohe Staatsregierung erklärt, daß sie den Gegenstand unausgesetzt im Auge behalten werde, und der Versuch einer Vereinigung mit den Zollvereinsstaaten fortgesetzt werden solle.